

Amts- blatt

für den Landkreis Freyung-Grafenau

Nummer 6 **Freyung, 14.02.2021** **51. Jahrgang**

Datum	Inhalt	Seite
03.02.2021	Bekanntmachung der Höhe der Entschädigungssätze für Feldgeschworene gem. § 1 Abs. 2 der Gebührenordnung für Feldgeschworene vom 26.07.2016	24
14.02.2021	5. Allgemeinverfügung des Landratsamtes Freyung-Grafenau zur Bewältigung des sprunghaften Anstiegs der Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (5. Maßnahmen-AV)	24

**Bekanntmachung
der Höhe der Entschädigungssätze für
Feldgeschworene
gemäß § 1 Abs. 2 der Gebührenordnung für
Feldgeschworene vom 26.07.2016**

Gemäß § 1 Abs. 1 der Gebührenordnung für Feldgeschworene vom 26.07.2016 gelten für den Zeitraum vom 01.09.2020 bis 31.12.2022 für die Dienstverrichtung der Feldgeschworenen folgenden Stundesätze:

01.09.2020 – 31.03.2021:	14,11 €
01.04.2021 – 31.03.2022:	14,31 €
01.04.2022 – 31.12.2022:	14,57 €

Freyung, den 03.02.2021
Landratsamt Freyung-Grafenau

Manzenberger
Verwaltungsoberspektorin

**5. Allgemeinverfügung
des Landratsamtes Freyung-Grafenau
zur Bewältigung des sprunghaften Anstiegs der
Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2
(5. Maßnahmen-AV)**

Das Landratsamt Freyung-Grafenau erlässt aufgrund der §§ 32 Satz 1, 28 Abs.1, 28a Abs.1 Nr.15 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG), dieses zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite (3. COVifSGAnpG) vom 18.11.2020 (BGBl.2020 Teil I,Nr.52, S. 2397), Art. 35 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) und § 65 S. 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16.06.2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), die zuletzt durch die Verordnung vom 16.11.2020 (BayMBl.2020 Nr. 641) geändert worden ist, Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) i.V.m. § § 25 II der 11. BayIfSMV vom 15.12.2020 (BayMBl.2020 Nr. 737), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 12. Februar 2021 (BayMBl.2021 Nr. 112) im Einvernehmen mit der Regierung von Niederbayern folgende

Allgemeinverfügung

1. Besuchs- und Schutzregelungen für Altenheime, Seniorenresidenzen und weiteren Einrichtungen

In Ergänzung zu § 9 der 11. BayIfSMV wird folgendes angeordnet:

- 1.1. Der Zutritt zu vollstationären Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, IntensivpflegeWGs, Altenheime und Seniorenresidenzen ist nur erlaubt,
 - 1.1.1. wenn der Besucher vor Ort – durch dafür geschultes Personal der Einrichtung – einen für den Besucher kostenfreien Point-of-care (PoC)-Antigen-Test („Corona-Schnelltest“) durchführen lässt und dieser negativ ausfällt oder
 - 1.1.2. sofern der Besucher ein negatives Ergebnis eines anderweitigen PoC-Antigen-Tests vom selben Tag vorlegen kann, oder,
 - 1.1.3. wenn der Besucher ein negatives Ergebnis einer Polymerase-Kettenreaktion (PCR)-Testung vorlegen kann, wobei das Ergebnis nicht älter als 24 Stunden bzw. der Testzeitpunkt nicht älter als 48 Stunden sein darf.
- 1.2. Der Besuch je Bewohner/Patient wird auf Personen eines Hausstandes ab einem Alter von 6 Jahren pro Tag während einer festen Besuchszeit beschränkt. Der Besuch minderjähriger Bewohner/Patienten ist beiden Elternteilen oder Sorgeberechtigten gemeinsam gestattet, auch wenn diese nicht demselben Hausstand angehören. Die Begleitung Sterbender ist jederzeit zulässig.
- 1.3. Die Dauer jedes Besuchs wird auf höchstens 60 min beschränkt. Ausgenommen hiervon ist die Begleitung Sterbender.
- 1.4. Im Anschluss an den Besuch sowie einmal während des Besuchs ist der jeweilige Besuchsraum mindestens fünf Minuten lang quer zu durchlüften.

- 1.5. In allen, in Ziffer 1.1 genannten Einrichtungen besteht die Verpflichtung der Mitarbeitenden zum Tragen einer FFP2- Maske ohne Ausatemventil. Die in §1 Abs. 2 Nr. 1-3 der 11. BayIfSMV geregelten Ausnahmen bleiben unberührt.

2. Verpflichtung für Mitarbeiter in Krankenhäusern sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen

- 2.1. Jeder Mitarbeiter in Krankenhäusern sowie in Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, ist dazu verpflichtet, einmal pro Kalenderwoche einen Point-of-care (PoC)-Antigen-Test („Corona-Schnelltest“) oder PCR auf SARSCoV-2 an sich durchführen zu lassen. Diese Testung ist, sofern die Geltung dieser Bestimmung über die Geltungsdauer nach Ziff.6 verlängert wird, für jede Person wöchentlich zu wiederholen. Die Einrichtungsleitungen sind verpflichtet, die ordnungsgemäße Durchführung der Tests zu organisieren und zu kontrollieren.
- 2.2. Jeder Mitarbeiter hat eine FFP2-Maske ohne Ausatemventil zu tragen. Die in §1 Abs. 2 Nr. 1-3 der 11. BayIfSMV geregelten Ausnahmen bleiben unberührt.

3. Ergänzende Maßnahmen betreffend Werk- und Förderstätten für Menschen mit Behinderung, Frühförderstellen sowie Berufsbildungs- und Berufsförderungswerke

- 3.1. Mitarbeiter in Werk-und Förderstätten für Menschen mit Behinderung, Frühförderstellen sowie Berufsbildungs-und Berufsförderungswerke sind verpflichtet, sich regelmäßig, mindestens einmal pro Woche, in denen der Mitarbeiter zum Dienst eingeteilt ist, in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 testen zu lassen. Die Einrichtungen sind verpflichtet, die ordnungsgemäße Durchführung der Tests zu organisieren und zu kontrollieren.
- 3.2. Von der Regelung in Ziffer 3.1. können auf Antrag Ausnahmegenehmigungen vom Landratsamt Freyung-Grafenau erteilt werden,

soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.

- 3.3. Jeder Mitarbeiter hat eine FFP-2 Maske ohne Ausatemventil zu tragen. Die in §1 Abs. 2 Nr. 1-3 der 11. BayIfSMV geregelten Ausnahmen bleiben unberührt.

4. Anordnungen zur Bekämpfung des Infektionsgeschehens aufgrund der Grenzregion zu einem Hochinzidenzgebiet/Virusmutationsgebiet - Anordnungen für Grenzgänger -

Personen, die ihren Wohnsitz in einem Risikogebiet haben, das als Hochinzidenzgebiet oder Virusmutationsgebiet ausgewiesen wurde und die sich zwingend notwendig zum Zweck ihrer Berufsausübung, ihres Studiums oder ihrer Ausbildung in den Landkreis Freyung-Grafenau begeben und die mindestens einmal wöchentlich an ihren Wohnsitz zurückkehren (Grenzgänger) und deren Arbeits-Studien-oder Ausbildungstätigkeit im Landkreis Freyung-Grafenau vor der Rückkehr an den Wohnsitz regelmäßig weniger als 24 Stunden dauert, sind verpflichtet,

- 4.1. sich nach jeder Einreise in den Landkreis Freyung-Grafenau auf direktem Weg an Ihre Berufsausübungs-, Studien- oder Ausbildungsstätte zu begeben
- 4.2. und den Landkreis Freyung-Grafenau nach der jeweiligen Berufs- Ausbildungs- oder Studententätigkeit auf direktem Weg wieder zu verlassen.

Während des Aufenthalts im Landkreis Freyung-Grafenau ist dem unter Nr. 4.1 genannten Personenkreis ein Aufenthalt außerhalb des Betriebsgeländes, der Arbeitsstätte, des Betriebsgeländes der Ausbildungsstätte oder des Schul- oder Hochschulgeländes nur gestattet, wenn dieser Aufenthalt im Rahmen der Arbeits-, Studien-oder Ausbildungstätigkeit oder aus anderen unabweisbaren Gründen zwingend erforderlich ist oder zur Vornahme einer nach der Einreise-Quarantäneverordnung oder der 11. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vorgesehenen Testung dient.

5. Anordnungen zur Bekämpfung des Infektionsgeschehens aufgrund der Grenzregion zu einem Hochinzidenzgebiet/Virusmutationsgebiet – Anordnungen für Betriebe -

5.1. Betriebe, für die nicht bereits auf Grund von Regelungen in der 11. BayIfSMV eine Verpflichtung zur Ausarbeitung eines Schutz-und Hygienekonzeptes besteht, und die regelmäßig gleichzeitig mehr als 5 Personen beschäftigen, die ihren Wohnsitz in einem Hochinzidenzgebiet oder einem Virusmutationsgebiet haben, sind verpflichtet, ein betriebliches Schutz-und Hygienekonzept auszuarbeiten, und auf Verlangen dem Landratsamt Freyung- Grafenau vorzulegen. Das Schutz und Hygienekonzept

- 5.1.1. muss ein Testkonzept für alle Arbeitnehmer beinhalten. Die Testungen sind dabei grundsätzlich auf freiwilliger Basis mindestens einmal in jeder Kalenderwoche durchzuführen. Die Testungen von aus Hochinzidenzgebieten/Virusmutationsgebieten eingereisten Beschäftigten ist zu berücksichtigen. Weitergehende Regelungen, welche verpflichtende Testungen in Betrieben vorschreiben, bleiben unberührt.
- 5.1.2. soll insbesondere auch Vorgaben enthalten zum Mindestabstand zwischen den Beschäftigten, zur Maskenpflicht und zur Arbeitstätigkeit möglichst in gleichbleibenden Arbeitsgruppen. Auf die Bestimmungen der SARS-CoV-2-Arbeitschutzverordnung wird hingewiesen.

Für Betriebe, die bereits nach den Regelungen der 11. BayIfSMV zur Ausarbeitung eines Schutz-und Hygienekonzeptes verpflichtet sind, gelten die Ziffern 5.1.1. und 5.1.2. mit der Maßgabe entsprechend, dass deren Schutz- und Hygienekonzepte anzupassen sind.

5.2. Betriebe, in denen Grenzgänger beschäftigt sind, werden beauftragt, den nach § 3 III der Coronavirus-Einreiseverordnung erforderlichen Testnachweis für das Landratsamt Freyung-Grafenau entgegenzunehmen und zu kontrollieren. Die Verantwortlichen haben sicher zu stellen, dass eine Kenntnisnahme der erfassten Daten durch unbefugte ausgeschlossen ist. Die Daten

dürfen nicht zu einem anderen Zweck als der Kontrolle und der Aushändigung auf Anforderung an die nach Landesrecht für die Erhebung der Daten zuständigen Stellen verwendet werden und sind vier Wochen nach Erhebung zu löschen.

6. Geltungsdauer

Diese Allgemeinverfügung tritt am 15.02.2021 in Kraft und mit Ablauf des 07.03.2021 außer Kraft. Die Geltungsdauer wird im Hinblick auf ihre Wirksamkeit und die Verhältnismäßigkeit fortlaufend überprüft.

7. Kosten

Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

Hinweise:

- Anordnungen auf Basis des § 28 Abs.1 IfSG sind gem. § 28 Abs.3 i.V.m. § 16 Abs.8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Eine Klage hiergegen hat deshalb keine aufschiebende Wirkung.
- Ein Verstoß gegen diese Allgemeinverfügung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 25000 Euro geahndet werden kann (§ 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG).

Nach Art. 41 Abs. 4 S.1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung im Landratsamt Freyung-Grafenau, Grafenauer Str. 44 (Dienstgebäude Königsfeld), 94078 Freyung, Zimmer 122, aus. Sie kann Montag bis Donnerstag während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Nach Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsakts dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Um ein weiteres Ansteigen der Infektionszahlen zeitnah zu verhindern, wurde von der vorgenannten Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Eine Allgemeinverfügung darf auch dann öffentlich bekannt gegeben werden, wenn die Bekanntgabe an alle untunlich ist (Art. 41 Abs. 3 S. 2 BayVwVfG).

Vorliegend ist die Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich, weil aufgrund der großen Vielzahl an Adressaten eine zeitnahe individuelle Bekanntgabe nicht möglich ist. Von einer Anhörung konnte vorliegend abgesehen werden (Art. 28 Abs. 2 Nr. 4 BayVwVfG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in Regensburg
Postfachanschrift: Postfach 110165, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Auf Antrag kann die aufschiebende Wirkung einer Klage ganz oder teilweise angeordnet werden (§ 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsord-

nung – VwGO). Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Regensburg einzureichen.
Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Landratsamt Freyung-Grafenau

Freyung, den 14.02.2021

Gez.

Scheichenzuber-Art

Oberregierungsrätin

Herausgeber/Redaktion/Herstellung/Vertrieb:

Landratsamt Freyung-Grafenau
Wolfkerstraße 3, 94078 Freyung
Telefon: 08551 57-0, Fax: 08551 57-252
E-Mail: info@landkreis-frg.de

Das Amtsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel monatlich.

Das Amtsblatt ist auch über das Internet abrufbar (<http://www.freyung-grafenau.de>).
